

ENTWURF
Stand: 02.12.2021

Richtlinie

zur

Erfüllung der steuerlichen Pflichten bzw. Vermeidung von Verstößen gegen
die Steuergesetze

der Stadt Kitzingen

(Tax Compliance Richtlinie)



Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A Geltungsbereich und Zielsetzung	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zielsetzung	2
Abschnitt B Ausgestaltung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS)	3
§ 3 Ausgestaltung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS)	3
§ 4 Tax Compliance – Kultur	3
§ 5 Tax Compliance – Ziele	4
§ 6 Tax Compliance – Organisation	4
§ 7 Tax Compliance – Risiken	7
§ 8 Tax Compliance – Programm	7
§ 9 Tax Compliance – Kommunikation	9
§ 10 Tax Compliance – Überwachung und Verbesserung	10
Abschnitt C Inkrafttreten	10
§ 11 Inkrafttreten	10

Abschnitt A **Geltungsbereich und Zielsetzung**

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Die Tax Compliance Richtlinie der Stadt Kitzingen enthält die wesentlichen Leitlinien zur Führung und Leitung der Verwaltung zur Überwachung der steuerlichen Angelegenheiten.
- (2) Die Richtlinie gilt für die Stadt Kitzingen sowie für die Stiftung für Alten- und Pflegehilfe Kitzingen (im Folgenden: „Stadt Kitzingen“ genannt).
- (3) Die Richtlinie soll zudem mehr Kontrolle, Transparenz und Verantwortungsbewusstsein in steuerlichen Angelegenheiten schaffen. Wichtig ist, dass die wesentlichen relevanten steuerlichen Vorschriften von fachlich ausreichend qualifizierten Beschäftigten verarbeitet und beachtet werden.
- (4) Hierzu ist es erforderlich, dass der Austausch relevanter Informationen zwischen den einzelnen Sachgebieten und Einrichtungen, die steuerliche Informationen verarbeiten, und den steuerlichen Verantwortlichen festgelegt wird.
- (5) Die erforderlichen Schritte im Bereich Steuern werden durch diese Richtlinie für alle Beschäftigten der Stadt Kitzingen geregelt.

§ 2 **Zielsetzung**

- (1) Die Stadt Kitzingen ist als juristische Person des öffentlichen Rechts gesetzlich zur rechtzeitigen Abgabe von vollständigen und richtigen Steuererklärungen verpflichtet. Trotz der größten Sorgfalt kann es zu einer Notwendigkeit der Berichtigung von Steuererklärungen kommen.
- (2) Mit BMF-Schreiben vom 23.05.2016 (BStBl. I 2016, S. 490) wurde der Anwendungserlass zur AO um eine Regelung zu § 153 AO ergänzt. Die Verwaltungsanweisung erläutert u. a. die Abgrenzung zwischen der Berichtigung von Steuererklärungen nach § 153 AO und einer strafbefreienden Selbstanzeige nach § 371 AO. Für die Steuerhinterziehung reicht bereits bedingter Vorsatz aus. Das Vorliegen eines innerbetrieblichen Kontrollsystems, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, wird als Indiz angesehen, welches gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann und damit zugunsten des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen ist. Unter dem Begriff „Tax Compliance Management System“ (TCMS) wird grundsätzlich die Implementierung und Pflege eines internen Kontrollsystems zur Sicherstellung der vollumfänglichen Einhaltung der steuerlichen Gesetze und Vorgaben der Finanzverwaltung verstanden.
- (3) Die Richtlinie soll durch organisatorische Regelungen und Vorkehrungen sicherstellen, dass Regelverstöße vermieden bzw. aufgedeckt und korrigiert werden können. Dies wird durch Erlass einer Dienstanweisung erfolgen, die

sowohl der Steuerverwaltung als auch den Steuerverantwortlichen, den Führungskräften und den Beschäftigten Regelungen vorgibt und diese entsprechend verpflichtet. Auch durch mehr Verantwortungsbewusstsein, Transparenz und Kontrolle wird dies erreicht werden. Oberstes Ziel des TCMS ist die richtige, zeitgerechte und vollständige Erfüllung der steuerlichen Pflichten.

- (4) Das Erreichen der Ziele kann nur insoweit gemessen werden, wie die in dieser Richtlinie und den darauf aufbauenden Vorschriften und Regelungen festgelegten Präventionsmaßnahmen implementiert und eventuelle Verstöße im Rahmen von regelmäßigen und stichprobenhaften Kontrollen und Prüfungen aufgedeckt und geahndet werden. Ein weiterer Hinweis für die Funktionsfähigkeit des Systems ist, wenn steuerliche Außenprüfungen ohne Prüfungsfeststellungen erfolgen.

Abschnitt B

Ausgestaltung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS)

§ 3

Ausgestaltung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS)

Zur Ausgestaltung des TCMS wird § 153 AO in dieser Richtlinie umgesetzt.

Im Bereich des Steuerwesens ist aufgrund des rechtlichen Rahmens und der Komplexität sowie der Vielzahl der daran beteiligten Mitarbeitenden der Stadt Kitzingen eine entsprechende einheitliche Regelung notwendig.

§ 4

Tax Compliance – Kultur

- (1) Die Tax Compliance-Kultur ist Teil der grundsätzlichen Kultur der Einhaltung von Gesetzen und Regeln bezogen auf die steuerlichen Pflichten. Tax Compliance im Sinne dieser Richtlinie bedeutet die Einhaltung aller von der Stadt Kitzingen und deren Beschäftigten zu beachtenden Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Verwaltungsvorschriften, vergleichbare Regelwerke, Verträge und internen Regelungen.
- (2) Die Stadt Kitzingen als juristische Person des öffentlichen Rechts hat grundsätzlich die gleichen steuerlichen Pflichten wie ein privater Steuerpflichtiger und ist zur Einhaltung der Steuergesetze verpflichtet.
- (3) Die Stadt Kitzingen ist sich dieser Verantwortung bewusst und kommuniziert dies nach innen und außen. Entsprechend wird ein System eingerichtet, um die vollumfängliche Erfüllung der steuerlichen Pflichten sicherzustellen. Diese Richtlinie dokumentiert das System.
- (4) Neue steuerliche Themen (wie zum Beispiel die Einführung des § 2b UStG) geht die Stadt Kitzingen aktiv an und setzt diese vollumfänglich in der Organisation um. Hierzu wird der Informationsfluss mit den Sachgebieten, Einrichtungen und Beschäftigten sichergestellt, Mitzeichnungs- und Vorlagepflichten bestimmt,

risikoorientierte Kontrollen eingerichtet und die Abläufe und Prozesse dokumentiert.

- (5) Die Abwicklung der steuerrechtlichen Angelegenheiten wird der Steuerverwaltung zugewiesen. Die Steuerverwaltung steuert und überwacht das TCMS. Bei Verstößen werden die entsprechenden arbeits- bzw. dienstrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten soweit erforderlich ausgeschöpft. Eine Unterrichtung des gesetzlichen Vertreters erfolgt in regelmäßigen Abständen.
- (6) Die Stadt Kitzingen, der gesetzliche Vertreter, die verantwortlichen Gremien und die Führungskräfte sind sich ihrer Vorbildfunktion für die Beschäftigten und Dienstleistenden bei der Erfüllung der steuerlichen Pflichten bewusst und nehmen diese aktiv an.

§ 5

Tax Compliance – Ziele

- (1) Ziel des Systems ist die Sicherstellung der vollumfänglichen Erfüllung der steuerlichen Pflichten der Stadt Kitzingen.
- (2) Die Stadt Kitzingen ist sich dem Vertrauen der Bürger in die Rechtstreue öffentlich-rechtlicher Institutionen und dem Einsatz öffentlicher Gelder sowie den Reputationsrisiken bei Regelverletzungen bewusst und nimmt ihre Vorbildfunktion wahr.
- (3) Unerwartete Belastungen des Haushalts sowie Haftungsrisiken sowohl der Stadt Kitzingen als auch der gesetzlichen Vertreter und weiterer Beschäftigter sind zu vermeiden bzw. soweit wie möglich auszuschließen.
- (4) Ein weiteres Ziel ist, dass bei möglichen Fehlern aufgrund objektiver Unrichtigkeit und Unvollständigkeit und daraus resultierenden Verkürzung in der Steuerdeklaration stets eine Nachmeldung im Sinne des § 153 AO möglich sein muss und eine steuerstrafrechtliche Würdigung im Sinne des § 371 AO ausgeschlossen werden kann.
- (5) Um diese Ziele mit einer hohen Sicherheit zu erreichen, wurden auf Ebene der Verwaltung sowohl vorbeugende Maßnahmen als auch aufdeckende Kontrollen eingeführt. Das eingerichtete System zur Sicherstellung der vollumfänglichen Erfüllung steuerlicher Pflichten muss unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen personenunabhängig funktionieren. Die steuerlich Verantwortlichen müssen ihre steuerlichen Mitwirkungspflichten kennen, um einen transparenten, zeitnahen und personenunabhängigen Informationsfluss zu gewährleisten.

§ 6

Tax Compliance – Organisation

- (1) Die Tax Compliance-Organisation betrifft die Festlegung von klaren Rollen, Verantwortlichkeiten und einer individuellen Ablauforganisation.
- (2) Die Steuerdeklaration und die Würdigung der steuerlich relevanten Sachverhalte obliegen der Steuerverwaltung, ggf. unter Einschaltung eines Steuerberaters oder

des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV). Die Steuerverwaltung hat eine qualifizierte Vertreterregelung, so dass die Erfüllung der steuerlichen Pflichten der Stadt Kitzingen personenunabhängig sichergestellt ist.

- (3) Die zur Steuerdeklaration notwendigen Informationen sind von den Sachgebieten und Einrichtungen vollumfänglich zeitnah zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich hierbei um eine Bringschuld an die Steuerverwaltung.
- (4) Steuerrechtliche Themen sind insbesondere zu erwarten:
- a. bei Bau- oder Beförderungsleistungen
 - b. bei Erwerb von Gegenständen aus dem Ausland
 - c. bei Dienstleistungen aus dem Ausland
 - d. beim zur Verfügung stellen von Personal- und Sachmitteln
 - e. bei der Erbringung von Leistungen gegen Entgelt
 - f. beim Abschluss von Verträgen/Zweckvereinbarungen
 - g. bei Leistungen an das Personal
 - h. bei Veränderung und Beschaffung der IT-Systemlandschaft
 - i. bei Kultur- oder sonstigen Veranstaltungen

Bei Schnittstellenthemen ist die Zuständigkeit eindeutig, lückenlos und überschneidungsfrei in bzw. zwischen den Sachgebieten und Einrichtungen schriftlich festzulegen.

- (5) In den Sachgebieten und Einrichtungen sind die jeweiligen Sachgebiets- und Einrichtungsleitungen oder ein vom Sachgebiet bestimmter Tax Compliance Partner für die steuerlichen Sachverhalte zuständig (Steuerverantwortliche). Der Oberbürgermeister, die Amtsleitungen und die weiteren Führungskräfte sind im Rahmen ihrer Führungsverantwortung für ihre Sachgebiete und Einrichtungen übergreifend verantwortlich.
- (6) Im Vertretungsfall muss auch der Vertreter über ausreichende steuerliche Kenntnisse verfügen, um steuerlich relevante Sachverhalte zu erkennen und zur steuerlichen Deklaration oder Würdigung an die Steuerverwaltung weiterzureichen (z. B. innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten oder Bezug von Dienstleistungen von im Ausland ansässigen Unternehmen).
- (7) Die Steuerverantwortlichen haben den Empfang und die Kenntnis über die Richtlinie schriftlich gegenüber der Steuerverwaltung zu bestätigen. Diese Bestätigung wird zentral in der Steuerverwaltung abgelegt und kann frühestens 10 Jahre nach Ausscheiden des Steuerverantwortlichen vernichtet werden.
- (8) Die Steuerverantwortlichen tragen die Verantwortung dafür, dass alle Beschäftigten des Sachgebietes bzw. der Einrichtung arbeitsplatzbezogen über diese Richtlinie informiert sind. Die Beschäftigten haben den Empfang und die Kenntnis über die Richtlinie schriftlich gegenüber den Steuerverantwortlichen zu bestätigen. Der Nachweis darüber ist bei den Steuerverantwortlichen aufzubewahren und kann frühestens 10 Jahre nach Ausscheiden des Beschäftigten vernichtet werden.

- (9) Die Steuerverantwortlichen sind so zu informieren, damit sie ihrer Aufgabe vollumfänglich nachkommen können. Die Überwachung obliegt der Steuerverwaltung und ist entsprechend zu dokumentieren.
- (10) Soweit Tätigkeiten oder Verantwortlichkeiten der Stadt Kitzingen an Dritte (z. B. Steuerberater, BKPV) ausgelagert sind, muss die auslagernde Stelle sicherstellen, dass an diese bzw. durch diese die notwendigen steuerlichen Informationen weitergegeben werden. Externe Dienstleister sind in das TCMS einzubeziehen. Sie sind über ihre Aufgaben zu unterrichten und auf die Einhaltung des TCMS zu verpflichten. Der externe Dienstleister wird ein Bestandteil des TCMS der Stadt Kitzingen.
- (11) Die Kommunikation gegenüber Dritten (z. B. Finanzamt) oder die rechtliche Würdigung steuerlicher Themen obliegt nur der Steuerverwaltung.
- (12) Die Weitergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID) der Stadt Kitzingen darf nur durch die Steuerverwaltung erfolgen. Die Erforderlichkeit muss gegenüber der Steuerverwaltung begründet werden.
- (13) Die Beantwortung von Fragen der Finanzverwaltung bzw. das Stellen von Anfragen an diese Behörde obliegt ebenfalls nur der Steuerverwaltung.
- (14) Die Steuerverwaltung hat Einsichtsrechte in die einzelnen Sachgebiete und Einrichtungen für die Beurteilung der einzelnen steuerlichen Themen.
- (15) Die Stadt Kitzingen kann einen externen Dienstleister (z. B. Steuerberater, BKPV) mit der Beratung und Erstellung der Jahressteuererklärungen der Betriebe gewerblicher Art und der Umsatzsteuerjahreserklärung beauftragen. Es werden von der Steuerverwaltung alle Informationen und Unterlagen vollständig und fristgerecht übergeben, die für die Abgabe der Steuererklärungen erforderlich sind. Der externe Dienstleister übernimmt die Aufgabe, die Erklärungen auf der Basis der ihm übergebenen, vollumfänglichen Informationen inhaltlich richtig zu erstellen und dem Steuerpflichtigen, der Stadt Kitzingen, rechtzeitig zur Prüfung und Unterzeichnung vorzulegen, so dass die entsprechenden Fristen gewahrt werden können.
- (16) Die letztendliche Verantwortung für die Abgabe der Jahreserklärungen bleibt beim Steuerpflichtigen, d. h. bei der Stadt Kitzingen. Verantwortlich für die Abgabe der Erklärungen ist der gesetzliche Vertreter.
- (17) Der elektronische Versand der Steuererklärungen einschließlich evtl. erforderlicher Anlagen (z. B. E-Bilanz) erfolgt durch einen externen Dienstleister auf Grundlage der Einverständniserklärung. Beim Dienstleister ist intern sichergestellt, dass die Einhaltung des 4-Augen-Prinzips vor Abgabe von Erklärungen an das Finanzamt beachtet wird. Bei der Erstellung der Erklärungen sind die finalen Versionen der Berechnungen unveränderbar dokumentiert.
- (18) Die Stadt Kitzingen muss die Arbeitsergebnisse des externen Dienstleisters einer Plausibilitätskontrolle unterziehen und dessen Tätigkeit angemessen überwachen. Diese Tätigkeit obliegt ebenfalls der Steuerverwaltung.

§ 7

Tax Compliance – Risiken

- (1) Unter Berücksichtigung der Tax Compliance-Ziele werden Tax Compliance-Risiken identifiziert. Verstöße gegen einzuhaltende Regeln können eine Verfehlung der Tax Compliance-Ziele zur Folge haben. Das übergeordnete Risiko ist die nicht vollständige und zeitgerechte Deklaration von Steuern. Zur Risikominimierung sind die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten sowie die Aufbewahrungsfristen entsprechend der Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) zu erfüllen.
- (2) Die steuerlichen Tax Compliance-Risiken sind bezogen auf die jeweilige Steuerart (z. B. Umsatzsteuer, Lohnsteuer) festzustellen und zu dokumentieren. Bei Bedarf erfolgt eine Anpassung. Dies ist abhängig von Entwicklungen im Steuerrecht.
- (3) Die Dokumentation der Risiken, ihre Qualifizierung und die entsprechenden Prozesse und Abläufe zur Risikovermeidung werden in einer Risiko-Kontrollmatrix dargestellt.
- (4) Das Bewusstsein, das bei der Stadt Kitzingen durch die vorgelebte Tax-Compliance-Kultur geschaffen wird, ist für die Indikation von zukünftigen Steuerrisiken und zur Identifikation steuerlich relevanter Sachverhalte von besonderer Bedeutung. Die Sachgebiete und Einrichtungen haben Risiken, die sie bei ihrer täglichen Arbeit erkennen, an die Steuerverwaltung zeitnah weiterzugeben.
- (5) Änderungen in der gesellschaftlichen oder vertraglichen Struktur, aber auch Leistungen an kommunale Gesellschaften, an Dritte oder Beschäftigte, die ein Tax Compliance-Risiko darstellen, sind durch die Steuerverantwortlichen der Sachgebiete und Einrichtungen auf deren steuerliche Relevanz hin zu überprüfen und der Steuerverwaltung mitzuteilen. Die Steuerverantwortlichen sollen die steuerlichen Risiken erkennen und der Steuerverwaltung mitteilen.

§ 8

Tax Compliance – Programm

- (1) Ziel des Tax Compliance-Programmes ist es, Maßnahmen festzulegen, die den festgestellten Risiken entgegenwirken. Das Tax Compliance-Programm umfasst auch die bei festgestellten Compliance-Verstößen zu ergreifende Maßnahmen.
- (2) Die Stadt Kitzingen begegnet den steuerlichen Risiken durch eine gelebte Kultur der zutreffenden Steuerdeklarationen.
- (3) **Hierzu sind insbesondere folgende Maßnahmen mit vorbeugendem Charakter in die Abläufe der Stadt Kitzingen zu integrieren:**
 - a. Die Zuständigkeitsregelungen werden eingerichtet. Es werden Unterschriftenregelungen und Berechtigungskonzepte erarbeitet, so dass ordentliche Geschäftsvorgänge gewährleistet sind.

- b. Die Vertretungsregelungen der Steuerverantwortlichen (Sachgebiets- und Einrichtungsleitungen bzw. TCMS Partner) sind schriftlich zu dokumentieren.
- c. Neue Entwicklungen im Steuerwesen werden durch die strukturierte Auswertung von Fachnachrichten identifiziert und soweit möglich intern umgesetzt.
- d. Die Steuerverwaltung wird extern regelmäßig geschult und die Steuerverantwortlichen werden von der Steuerverwaltung über betreffende Änderungen informiert. Die Unterrichtung der Steuerverantwortlichen obliegt der Steuerverwaltung und erfolgt in der Regel durch schriftliche Rundschreiben.
- e. Die Bearbeitung von besonderen Sachverhalten wird durch eine Dienstanweisung und Rundschreiben verbindlich geregelt; hier werden exemplarisch die bedeutendsten aufgeführt:
 - i. Innergemeinschaftlicher Erwerb – USt
 - ii. Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bezug von Leistungen aus dem Ausland – USt
 - iii. Betrieb gewerblicher Art – USt
- f. Die Dokumentationen der Abläufe und Belege sind entsprechend den Vorgaben des kommunalen Haushaltsrechts institutionalisiert und werden überprüft.
- g. Vor Abschluss von steuerlich relevanten Verträgen/Vereinbarungen ist die Steuerverwaltung mit einzubeziehen. Dies gilt auch, wenn Zweifel hinsichtlich der steuerlichen Relevanzen bestehen.
- h. Die Bearbeitung der Lohnsteuermeldung obliegt der Personalverwaltung.
- i. Relevante Sachverhalte zur Künstlersozialkasse sind von den Steuerverantwortlichen der Personalverwaltung an die Künstlersozialkasse zu melden. Die Steuerverwaltung ist nur beratend tätig.
- j. Die Bearbeitung und Abgabe der laufenden Umsatzsteuer-Voranmeldung, der Umsatzsteuer-Jahreserklärungen sowie die ertragssteuerliche Jahreserklärung obliegt der Steuerverwaltung. Die Jahreserklärungen können unter Einbindung eines externen Dienstleisters als steuerlichen Berater erstellt werden. Der gesetzliche Vertreter unterzeichnet die Erklärungen vor der Abgabe bzw. elektronischen Übermittlung an das Finanzamt.
- k. Werden die steuerlichen Tätigkeiten mit der Unterstützung eines externen Dienstleisters (z. B. Steuerberater) erfüllt, ist in der Organisation sicherzustellen, dass alle steuerlich relevanten Daten gesammelt und rechtzeitig an den Dienstleister übergeben werden.
- l. Geplante Baumaßnahmen und Anschaffungen (z. B. Errichtung einer PV-Anlage), die eine steuerliche Relevanz haben könnten, sind vorab schriftlich der Steuerverwaltung zu melden.

(4) Nach der Verwirklichung von steuerrelevanten Sachverhalten sind insbesondere folgende Maßnahmen mit aufdeckendem Charakter in die Abläufe der Stadt Kitzingen zu integrieren:

- a. In die Abläufe der Stadtverwaltung ist das 4-Augenprinzip integriert.
- b. Das Rechnungsprüfungsamt führt anlassbezogene und zufällige Prüfungen im Rahmen seines Prüfungsplans durch.
- c. In aussagekräftigen Stichproben überprüft die Steuerverwaltung die gebuchten Anordnungen, ob ein umsatzsteuerbarer und umsatzsteuerpflichtiger Umsatz vorliegt, der zutreffende Steuersatz verwendet wurde, die Rechnung den formalen Vorgaben des § 14 UStG entspricht. Soweit notwendig veranlasst die Steuerverwaltung die Korrektur der Erfassung. Vorab sind bereits Prüfungen von den Steuerverantwortlichen im Sachgebiet bzw. in der Einrichtung über die Richtigkeit der gebuchten Anordnungen vorzunehmen und mit der Steuerverwaltung bei Unklarheiten abzustimmen.
- d. Bei teilweise steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätzen, wie z. B. in den Sporthallen, ist vor Abgabe der Erklärung eine Überprüfung und Korrektur der steuerpflichtigen und steuerfreien Anteile durch die Steuerverwaltung vorzunehmen.
- e. Die Steuerverwaltung kontrolliert und überwacht die Umsetzung der Richtlinie in einer angemessenen Zahl von Stichproben.

§ 9

Tax Compliance – Kommunikation

- (1) Ziel der Tax Compliance-Kommunikation ist es, die betroffenen Ämter, Sachgebiete und Einrichtungen in den Tax Compliance-Prozess zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten einzubinden, zu sensibilisieren und über das Programm und deren zugewiesene Rolle in diesem Programm zu informieren.
- (2) Das ist die Voraussetzung dafür, dass die jeweiligen Sachgebiete und Einrichtungen ein Verständnis für ihre steuerliche Aufgabe entwickeln und diese auch erfüllen können.
- (3) Die steuerlich relevanten Sachverhalte sind von den Steuerverantwortlichen der jeweils verschiedenen Sachgebiete und Einrichtungen an die Steuerverwaltung weiterzuleiten.
- (4) Fachliche Informationen und Vorgaben zum Umgang mit fachlichen Informationen sind von der Steuerverwaltung an die einzelnen Sachgebiete und Einrichtungen weiterzureichen. Die im Rahmen von Kontrollen und Prüfungen identifizierten Fehler in der Behandlung von steuerlichen Sachverhalten sind umgehend dem relevanten Adressatenkreis zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Tax Compliance – Überwachung und Verbesserung

- (1) Die Einhaltung der organisatorischen Vorkehrungen und Maßnahmen der Richtlinie ist regelmäßig einer sachgerechten Überprüfung durch die Steuerverwaltung zu unterziehen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt unterstützt im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit die Einhaltung des TCMS. Insbesondere Schnittstellenthemen und die Weiterleitung von für die steuerrechtliche Beurteilung relevanten Informationen an die Steuerverwaltung sind Gegenstand dieser Prüfungstätigkeit. Sofern bei der Überprüfung von Verwaltungsvorgängen in anderen Schnittstellen z.B. Sachgebiet Recht für die Steuerverwaltung relevante Information erkennbar werden, setzen sich auch diese Stellen mit der Steuerverwaltung in Verbindung.
- (3) Alle Maßnahmen des TCMS sind schriftlich zu dokumentieren. Gleiches gilt für die Kontrollmaßnahmen.
- (4) Bei Verstößen sind entsprechende strafrechtliche, disziplinarische oder arbeitsrechtliche sowie haftungsrechtliche Maßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls einzuleiten. Bei Bekanntwerden von Verstößen ist in jedem Fall das Sachgebiet Recht zu informieren.
- (5) Begründet dadurch, dass die Erfüllung der steuerlichen Pflichten der Stadt Kitzingen zum Teil auf einen externen Dienstleister (z. B. Steuerberater) übertragen werden kann, muss dauerhaft sichergestellt werden, dass die zur Durchführung der Tätigkeit notwendigen Informationen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Die Arbeitsergebnisse des Dienstleisters sind einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen und dessen Tätigkeit ist angemessen zu begleiten. Nach Erhalt der Steuerbescheide übermittelt die Stadt Kitzingen dem externen Dienstleister die Bescheide zur Prüfung. Die Fristenüberwachung für Rechtsbehelfe erfolgt durch den Dienstleister.
- (6) Die Beschäftigten der Stadt Kitzingen werden ermutigt, mögliche Verbesserungen im Hinblick auf den Tax Compliance-Prozess der Steuerverwaltung mitzuteilen.

Abschnitt C **Inkrafttreten**

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Kitzingen, _____
STADT KITZINGEN

Stefan Güntner
Oberbürgermeister